



Fördergrundsätze
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
für das Programm „Jugend erinnert“
im Bereich der Aufarbeitung des Nationalsozialismus

Hintergrund

Die Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert wurde nachhaltig durch das nationalsozialistische Regime geprägt. Der Umsetzung der nationalsozialistischen Politik und Weltanschauung unter Beteiligung vieler fielen Millionen Menschen zum Opfer. Alle staatlichen Ebenen Deutschlands, aber auch die Zivilgesellschaft stehen für alle Zeit in der Verantwortung, die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus wachzuhalten und die gegenwartsrelevante Auseinandersetzung mit dem Geschehen fortzuführen. Die Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des vor 70 Jahren in Kraft getretenen Grundgesetzes ist nur vor dem Hintergrund dieser Diktaturerfahrung zu verstehen. Die verfassungsrechtlich verbürgte freiheitlich-demokratische Grundordnung muss von der Gesellschaft, von den Bürgerinnen und Bürgern, getragen und mit Leben gefüllt werden. Einen unverzichtbaren Beitrag dafür leistet - ergänzend zur schulischen und universitären Geschichtsvermittlung - außerschulische historisch-politische Bildungsarbeit. Die Auseinandersetzung mit der Entstehung und den Folgen von Diktatur und Gewaltherrschaft und deren Verankerung in der umfassend nationalsozialistisch durchdrungenen deutschen Gesellschaft bietet jungen Menschen vielfache Ansätze, ein kritisch-reflexives Geschichtsbewusstsein auszubilden. Indem sie die Gegenwartsrelevanz vieler Aspekte dieser Geschichte und deren Bezug zur eigenen Lebenswelt erkennen, können sie Optionen für ihr eigenes Handeln und eine mündige Haltung zu Werten der Demokratie und des Rechtsstaats entwickeln.

An diesem Punkt setzt das Förderprogramm „Jugend erinnert“ an, das nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom März 2018 als Teil einer Initiative zur Förderung der Bildungsarbeit der Gedenkstätten ins Leben gerufen werden soll.¹ In den vorliegenden Fördergrundsätzen geht es um den Teil des Gesamtpakets „Jugend erinnert“, den die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verantwortet und der sich auf die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus bezieht. Daneben gibt es einen weiteren beim Auswärtigen Amt ressortierenden Programmteil und einen ebenfalls bei der BKM zu installierenden Förderstrang zur Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur.

¹ vgl. Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018, S. 167 f.: „Wir wollen vor allem jüngere Menschen dazu bewegen, Gedenkstätten zu besuchen. Deshalb unterstützen wir die Gedenkstätten bei der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen, digitalen und audio-visuellen Vermittlungskonzepte. Eine ethnisch und religiös zunehmend heterogene Zusammensetzung der Besuchergruppen erfordert dabei eine besondere Aufmerksamkeit. Neben der Stärkung der pädagogischen Arbeit wird als ein Teil dieser Förderinitiative das Programm „Jugend erinnert“ ins Leben gerufen, um Austausch und Begegnungen sowie Gedenkstättenfahrten mit entsprechenden Workshops für Schulklassen zu fördern und damit dem wachsenden Antisemitismus und Antiziganismus entgegenzuwirken.“

Das BKM-Förderprogramm soll die Gedenkstätten dabei unterstützen, auch nach dem Ende der Zeitgenossenschaft, die „Zukunft der Erinnerung“ zu gestalten, indem sie die Formate und Methoden ihrer Bildungsarbeit innovativ weiterentwickeln. Dabei soll der Fokus darauf liegen, die Vermittlung historischen Wissens mit Fragen nach der Gegenwartsrelevanz und lebensweltlichen Erfahrungen zu verbinden. Um diesen Bogen zu schlagen, ist nicht nur Sachwissen wichtig, sondern auch ein Forum für persönliche Begegnung, offenen Austausch und die Auseinandersetzung mit den eigenen Vorurteilen. Wege des Lernens aus Geschichte, die damit verbunden sind, dass Menschen den eigenen Erfahrungshorizont überschreiten und dadurch ihre eigenen Perspektiven und Potentiale erweitern, sind gerade in der heutigen Gesellschaft von großer Bedeutung.

1. Förderziel und Zwecksetzung

Mit dem Programm „Jugend erinnert“ bei der BKM im Bereich der Aufarbeitung des Nationalsozialismus soll nachhaltig wirkende außerschulische historisch-politische Bildungsarbeit mit jungen Menschen unterstützt und ausgebaut werden. Kulturpolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, dass möglichst viele junge Menschen im Schulalter, in der Ausbildung, im Studium oder am Anfang ihres Berufslebens sich mit dem Nationalsozialismus, insbesondere dem Holocaust, auseinandersetzen und dabei nach Möglichkeit auch eine Gedenkstätte am historischen Ort oder ein Dokumentationszentrum besuchen. Es geht darum, die Gesellschaft in ihrer Vielfalt - bezogen auf Geschlecht, Herkunft, Religion und soziale Verankerung - zu erreichen. Um dieses im gesamtstaatlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen, sollen modellhaft und impulsgebend Strukturen in der Arbeit der Gedenkstätten und Dokumentationszentren (im Folgenden „Gedenkstätten“) geschaffen bzw. weiterentwickelt und etabliert werden, die durch ihre systematische Verzahnung mit anderen Trägern der Bildungs-, Jugend- und Kulturarbeit Synergien hervorbringen und nachhaltig wirken. Dazu sollen Vorhaben von Gedenkstätten im Bereich der Aufarbeitung des Nationalsozialismus gefördert werden, die qualifizierte historisch-politische Bildungsarbeit mit jungen Menschen auf der Grundlage struktureller und langfristig angelegter Kooperationen zum Gegenstand haben. Zudem wird mit der Förderung die Qualifizierung von Multiplikatoren im Bereich von Bildung, Erziehung und Sozialarbeit angestrebt. Die Etablierung einer solchen übergreifenden Vernetzung kann nicht durch punktuelle Ansätze einiger weniger Länder oder Kommunen erreicht werden, sondern dazu bedarf es eines auf das ganze Bundesgebiet bezogenen, länderübergreifenden spürbaren Impulses, der vom Bund ausgeht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die Etablierung und Implementierung langfristig angelegter Kooperationen der Gedenkstätten mit Trägern der Bildungs-, Jugend- und Kulturarbeit im weiten Sinn (2.1) sowie die Durchführung regelmäßiger Workshops mit Studierenden, deren Studium auf eine Tätigkeit im Lehramt oder im Bereich Erziehung oder soziale Arbeit ausgerichtet ist (2.2).

2.1

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Durchführung qualifizierter Formate historisch-politischer Bildung für junge Menschen durch Gedenkstätten im Rahmen von auf Dauer angelegten Kooperationen mit

- Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen aller Schultypen,
- Weiterbildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen),
- Kultureinrichtungen (z.B. Theater, Museen),

- Einrichtungen und Initiativen der Jugendarbeit im weiteren Sinne (z.B. Sportvereine, Jugendzentren, Fanprojekte, Jugendarbeit der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, Pfadfinder, Einrichtungen des Schüleraustausches, migrantische Selbstorganisationen, Einrichtungen intergenerationeller Begegnungen),
- Einrichtungen der interkulturellen Begegnung,
- Ausbildungsbetrieben,
- Trägern der Aus- und Fortbildung in den Bereichen Polizei, Justiz, Bundeswehr, öffentliche Verwaltung, Gesundheitswesen u.a.m.

Als qualifizierte Formate historisch-politischer Bildung sind insbesondere solche Formate anzusehen, bei denen mit kleinen Gruppen für mindestens einen Tag intensiv gearbeitet werden kann, um so Reflexion und anhaltende Lern- und Einsichtseffekte zu erzielen. Es soll auch Raum für spezifische Ansätze geschaffen werden, durch die die Besonderheiten und die Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe berücksichtigt werden können. Angestrebt wird ein Rahmen, der Begegnung durch eine die unterschiedlichen Lebenswelten verbindende Kommunikation ermöglicht. Dazu gehören auch Formate, die eine transnationale Begegnung zum Gegenstand haben.

Die Bildungsarbeit muss außerschulischen Charakter haben. Wird sie im Rahmen von Kooperationen der Gedenkstätten mit Schulen durchgeführt, darf sie Unterricht nicht ersetzen.

Die Etablierung nachhaltiger Kooperationen soll durch den Abschluss möglichst konkreter Kooperationsvereinbarungen mit den Partnern unterlegt werden. Diese auszuhandeln, ist Teil der geförderten Projekte, nicht Voraussetzung für die Förderung.

2.2

Gegenstand der Förderung ist zudem die Veranstaltung mehrtägiger Workshops (z.B. „Summer Schools“) für Studierende, deren Studium auf eine Tätigkeit im Lehramt oder in den Bereichen Erziehung oder soziale Arbeit ausgerichtet ist. Auch die Einbeziehung von Referendarinnen und Referendaren im Schuldienst ist möglich.

Ziel dieser Förderung ist es, den Studierenden die Potentiale einer Vermittlung der Geschichte des Nationalsozialismus am historischen Ort näher zu bringen und sie für die außerschulische Bildungsarbeit der Gedenkstätten zu sensibilisieren. Im Rahmen eines solchen Bildungsformates sollen Kompetenzen vermittelt werden, um mit Diskriminierungen, Antisemitismus oder Antiziganismus in ihren beruflichen Umfeldern umgehen zu können.

Die Workshops für Studierende müssen außerhochschulischen Charakter haben.

Vorhaben im Sinne der Ziff. 2.1 und 2.2 müssen gesamtstaatliche Relevanz aufweisen, was sich insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale begründen lässt:

- Das Projekt wird von einer Einrichtung mit gesamtstaatlicher Bedeutung durchgeführt.
- Das Projekt hat strukturell oder inhaltlich modellhaften Anschub- oder Impulscharakter.
- Das Projekt entfaltet durch seine fachliche Fundierung und Innovationskraft gesamtstaatliche Ausstrahlung.

- Das Projekt verwendet neue oder experimentelle konzeptionelle Ansätze bzw. Methoden.
- Das Projekt hat einen überregionalen Charakter und kann seiner Art nach nicht allein durch ein Land wirksam gefördert werden.

Beantragt werden kann nur entweder eine Maßnahme nach Ziff. 2.1 oder nach Ziff. 2.2.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und im Fall der Bewilligung Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen mit Sitz in Deutschland, die Träger einer Gedenkstätte und / oder eines Dokumentationszentrums mit Sitz im Inland sind. Die Arbeit der jeweiligen Einrichtung muss sich auf die Aufarbeitung des Nationalsozialismus richten. Dazu zählen auch Einrichtungen an Orten mit „doppelter Vergangenheit“, deren Arbeit die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur einschließt.

Es können auch mehrere Gedenkstätten einen gemeinsamen Antrag stellen. Ausdrücklich begrüßt werden als „Tandem“ ausgestaltete Antragsmodelle, bei denen eine größere, professionell ausgestattete Gedenkstätte mit einer kleinen und stark ehrenamtlich arbeitenden Einrichtung gemeinsam ein Projekt betreiben möchte.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Bundeszuwendung wird im Wege der Projektförderung nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung im Bundeshaushalt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Grundsätzlich bedürfen die Fördermaßnahmen einer angemessenen Mitfinanzierung durch Länder, Kommunen oder Dritte. Eine hiervon abweichende Finanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu ist nachvollziehbar darzulegen, dass weder Eigenmittel noch Drittmittel - insbesondere von Seiten des Sitzlandes oder der Sitzkommune - zur Verfügung stehen.

Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Sinne des § 44 BHO gewährt, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte, die die Gewährung einer unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Zuwendung als sachgerecht erscheinen lassen. Es werden nur solche Projekte gefördert, an deren Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht, das ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Fördermittel können grundsätzlich in Höhe von 50.000 Euro bis 400.000 Euro pro Projekt zur Verfügung gestellt werden. Eine überjährige Förderung ist nach Maßgabe des Bundeshaushalts, insbesondere der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, möglich und mit Blick auf die mit der Förderung verfolgte Nachhaltigkeit auch erwünscht. Die Förderung kann daher für Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 3 Jahren gewährt werden. Sie erfolgt als einmaliger Förderzuschuss des Bundes. Fortsetzungsanträge sind möglich. Institutionelle sowie Dauerförderungen sind allerdings ausgeschlossen. Hierunter wird insbesondere die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen verstanden.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Dazu gehören:

- projektbezogene Personalausgaben, insbesondere zur Anbahnung und Etablierung der Kooperationen mit anderen Einrichtungen sowie Entwicklung und Durchführung der Bildungsformate; für die Berechnung gelten die durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegten Höchstsätze,
- projektbezogene Sachausgaben, insbesondere für projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Beratungsleistungen, Reisekosten, Lernmaterialien, (Ergebnis-) Dokumentation, Sprachendienste und Übersetzungen,
- Ausgaben, um in besonders gelagerten Fällen den ggf. anfallenden Eigenanteil für die Teilnahme an den Bildungsformaten ganz oder teilweise zu übernehmen,
- indirekte Projektausgaben bis zu 20 % der Projektausgaben.

Druckkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt.

5. Verfahren

Das Antragsverfahren wird durch eine öffentliche Ausschreibung eröffnet, die auch die Frist festlegt, innerhalb derer ein Antrag auf Projektförderung zu stellen ist.

Der Antrag ist zu richten an:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Referat K 42
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Er ist zudem elektronisch zu übermitteln an Jugenderinnert@bkm.bund.de.

Das Antragsformular kann auf der Internetseite der BKM (www.kulturstaatsministerin.de) heruntergeladen werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausführliche Projektbeschreibung (maximal 10 Seiten (DIN A 4))
- Finanzierungsplan
- ggf. schriftliche Bestätigung anderer Förderer oder Kooperationspartner
- Überblick über die bereits laufende Bildungsarbeit der Einrichtung
- Satzung der antragstellenden Gedenkstätte/Dokumentationszentrum
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners
- Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z.B. Jahresabschluss der beiden letzten Jahre, Auszug aus dem Vereinsregister, letzter Geschäftsbericht, Auskunft der Hausbank)
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung

In der Projektbeschreibung sollte neben der Darlegung der geplanten Bildungsformate im Rahmen von Kooperationen mit Trägern der Bildungs-, Jugend- und Kulturarbeit (Projekte im Sinne von Ziff. 2.1) oder der geplanten Workshops mit Studierenden (Projekte im Sinne von Ziff. 2.2) auf folgende Punkte eingegangen werden, die für die Entscheidung über die Förderung erheblich sind:

- Hat die Gedenkstätte bereits Erfahrung mit dem Aufbau von Kooperationsachsen bzw. der Durchführung von Workshops mit Studierenden?
- In welcher Weise wird mit den in Aussicht genommenen Kooperationen das Interesse der Adressaten geweckt? Liegt ein besonderes Augenmerk auf jungen Menschen, die sonst eher nicht mit diesen Inhalten historisch-politischer Bildung erreicht werden?
- In welcher Weise wird durch die angestrebten Kooperationen oder die geplanten Workshops mit Studierenden der Einsatz innovativer Ansätze oder Methoden möglich?
- Welche neuen Wege für begebnungsorientiertes Lernen sollen beschritten werden?
- Anhand welcher Fragestellung(en) und Methoden wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gegenwarts- und Lebensweltbezug in den angestrebten Bildungsformaten hergestellt?
- Gibt es in der Arbeit der antragstellenden Gedenkstätte Ansätze, zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern an qualifizierten Bildungsformaten längerfristig in Kontakt zu bleiben?
- Woran erweist sich die Wirksamkeit des Projektes?
- Wie soll das Projekt durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden?
- Wie sollen Erkenntnisse aus der Projektdurchführung der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?

Anträge, für die eine Kofinanzierungszusage von Seiten des Sitzlandes, der Sitzkommune oder eines anderen Drittmittelgebers eingeworben werden konnte, werden mit Blick auf den Nachhaltigkeitsaspekt bei der Auswahl mit einem „Bonus“ in der Bewertung versehen.

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen werden.

Über die Gewährung der Förderung entscheidet die BKM. Zur Vorbereitung der Entscheidung beruft die BKM eine Vergabesitzung ein, an der von der BKM zu berufende Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Gedenkstätten und ihrer Bildungsarbeit sowie aus den Feldern Geschichtsdidaktik und interkulturelle Arbeit beratend teilnehmen. Es ist eine Evaluation des Förderprogramms vorgesehen.

6. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den Bestimmungen der BHO die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die BKM kann andere Stellen mit der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze ganz oder teilweise beauftragen.

7. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2022.